

Dietrich Kuntz

Tel.: [REDACTED]
Fax: 0 77 02 – 47 61 84
eMail:
dietrich.kuntz@t-online.de
Datum
04. Januar 2019

Dietrich Kuntz, [REDACTED]
Herrn
Innenminister Thomas Strobl
c/o IM BW
Willi-Brandt-Str. 41

70173 Stuttgart

Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 05.03.2013 – 1 BvR 2457/08 –
i.V.m. VGH BW, Urteil vom 12.07.2018 – 2 S 143/18 –
– Bestimmung im KAG BW einer zeitlichen Höchstgrenze für die Abgabenerhebung als innere **Rechtssicherheit** der Bürger

Umsetzung des Beschlusses des BVerfG vom 12.11.2015 – 1 BvR 2981/14 –
– zur Rückwirkungsproblematik von Abgabensatzungen

Bezug: Bürgergespräch der Landesregierung am 30.11.2018
in Singen (Hohentwiel)

Meine Informationsbegehren vom 12.11.2018 / 30.11.2018

Sehr geehrter Herr Innenminister Strobl,

zur Vorbereitung des Bürgergesprächs der Landesregierung am 30.11.2018 in Singen (Hohentwiel) übersandte ich per eMail vom 12.11.2018 dem Staatsministerium 4 (vier) Fragen in den o.g. Angelegenheiten. Hierauf habe ich Sie anl. der o.g. Veranstaltung angesprochen. Sie waren, wie Sie erklärten, über diese gestellten Fragen nicht informiert. Daraufhin habe ich Ihnen eine Ausfertigung persönlich übergeben. Sie sagten mir eine **Beantwortung** ausdrücklich zu. Leider kann ich die zugesagte **Beantwortung** nicht feststellen.

Nach den „Anwendungshinweisen des IM zum LIFG“, Seite 3, Ziff. 1, Satz 1 muss sich ein Informationsbegehren nicht ausdrücklich auf das LIFG beziehen, um den sich aus diesem Gesetz ergebenden Anspruch zu haben. Dass mein Informationsbegehren zu unbestimmt gewesen sei (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 2 LIFG), wurde nicht geltend gemacht. Die Erledigungsfrist nach § 7 Abs. 7 LIFG jedenfalls ist ohne entsprechende Reaktion abgelaufen.

Rechtsverletzungen der Bürger führen regelmäßig zu Sanktionen. Dies ist jedenfalls im Falle des LIFG bei behördlichen Rechtsverletzungen nicht der Fall (so übrigens auch nicht beim LVwVfG). Daher setze ich zur von Ihnen zugesagten Beantwortung hiermit eine

Nachfrist zum 20. Januar 2019.

Denn seit dem o.g. Beschluss des BVerfG vom 05.03.2013 (dem Gesetzeskraft zukommt, vgl. auch das o.g. Urteil des VGH BW vom 12.07.2018) ist das IM ganz offensichtlich nun bald 6 Jahre mit dessen Umsetzung in Verzug zum Nachteil zahlreicher Betroffenen und Gemeinden.

Meine Informationsbegehren erhalten Sie anbei nochmals.

An die Vorbildfunktion des von Ihnen bekleideten Amtes appellierend, insbesondere vorliegend hinsichtlich der Gewährung meines Anspruchs aus dem LIFG, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. G.', written in a cursive style.